

St. Peters Bote,
 die älteste deutsche katholische Zeitung
 & das, erscheint jeden Donnerstag zu
 Münster, Sask., und kostet bei Voraus-
 bezahlung:
 für Canada . . . \$1.00
 für andere Länder \$1.50
 Anzeigen werden berechnet zu
 50 Cents pro Zeile einseitig für die
 erste Einrückung, 25 Cents pro Zeile für
 nachfolgende Einrückungen.
 Retentionsgebühren werden zu 10 Cents pro
 Zeile wöchentlich berechnet.
 Geschäftsanzeigen werden zu \$1.00
 pro Zeile für 4 Insertionen, oder \$10.00
 pro Zeile jährlich berechnet. Rabatt bei
 großen Aufträgen gewährt.
 Jede nach Ansicht der Herausgeber
 für eine erschlüssige katholische Familien-
 zeitung unpassende Anzeige wird unbeding-
 t zurückgewiesen.
 Man adressiere alle Briefe u.s.w. an
ST. PETERS BOTE,
 Muenster, Sask., Canada.

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

Die erste deutsche katholische Zeitung Canada's, wird mit Empfehlung des hochw. Bischofs Pascal von Prince Albert und des
 hochw. Erzbischofs Langevin von St. Boniface wöchentlich herausgegeben von den Benedictiner-Vatern zu Münster, Sask., Canada.
10. Jahrgang No. 11 Münster, Sask., Donnerstag, den 22. Mai 1913 Fortlaufende No. 482

St. Peters Bote,
 the oldest German Catholic news-
 paper in Canada, is published every
 Thursday at Muenster, Sask. It is
 an excellent advertising medium.
 SUBSCRIPTION \$1.00 per year, pay-
 able in advance.
 ADVERTISING RATES:
 Transient advertising 50 cents per
 inch for first insertion, 25 cents per
 inch for subsequent insertions. Read-
 ing notices 10 cents per line. Dis-
 play advertising \$1.00 per inch for
 4 insertions, \$10.00 per inch for one
 year. Discount on large contracts.
 Legal Notices 12 cts. per line nonpa-
 reil 1st insertion, 8 cts. later ones.
 No advertisement admitted at any
 price, which the publishers consider
 unsuited to a Catholic family paper.
 Address all communications to
ST. PETERS BOTE,
 Muenster, Sask., Canada.

Circular

Seiner Gnaden des Bischofs von Prince Albert, wodurch das konstantinische Jubiläum in seiner Diözese verkündet wird.

Albert Pascal,
 durch die Gnade Gottes und den hl. Apostolischen Stuhl,
 Bischof von Prince Albert,

Dem Säkular- und Ordensklerus, den religiösen Genossenschaften und allen Gläubigen unserer Diözese, Friede und Segen in unserem Herrn!

Beliebte Brüder!

Es bereitet uns große Freude, Ihre Aufmerksamkeit hinzulenken auf die wichtige Vergünstigung, welche unser glorreicher und heiliger Vater Pius X. dem ganzen christlichen Volke zu verleihen sich gewürdigt hat anlässlich der sechshundertjährigen Jubiläumfeier der Verkündigung des berühmten Erlases des Kaisers Konstantin des Großen, wodurch den grausamen Christenverfolgungen ein Ende gesetzt und der Kirche jene religiöse Freiheit zugesichert wurde, deren Preis das Blut unseres göttlichen Erlösers und der Märtyrer war.

Infolgedessen haben wir bestimmt und bestimmen, wie folgt:

1. daß der Apostolische Brief, der dieses Jubiläum und die damit verbundenen Vergünstigungen proklamiert, in allen Kirchen, Kapellen und religiösen Genossenschaften unserer Diözese verlesen werde;
2. daß, damit die bewilligten Ablässe gewonnen werden können, die Gläubigen ihrer Pfarrkirche sechs Besuche abstaten müssen zu irgend einer Zeit zwischen dem ersten Sonntag nach Ostern in diesem Jahre des Herrn neunzehnhundert und dreizehn und dem Feste der Unbefleckten Empfängnis einschließlich in diesem selben Jahre. Sie sollen beten nach der Meinung des hl. Vaters und alle Bedingungen, die zur Gewinnung dieser Ablässe erforderlich sind, erfüllen, wie: Beichte, Kommunion, Almosen geben nach eines jeden Können an die Armen oder ein Beitrag zum Bau neuer neuer Kathedrale, die jetzt errichtet wird.
3. daß alle Priester, die die Seelsorge ausüben, trachten mögen, die ihnen anvertrauten Schäflein durch ihre Predigt vorzubereiten, damit sie der Gnaden dieses Jubiläums teilhaftig werden.

Gegeben zu Prince Albert unter unserem Siegel und der Unterschrift unseres Sekretärs,
 den 23. April 1913.
 † Albert, O. M. I.,
 Bischof von Prince Albert.
 Auf Befehl Sr. Gnaden:
 G. Pascal, O. M. I.,
 Sekretär.

Apostolischer Brief

Seiner Heiligkeit des Papstes Pius X. zur Ankündigung eines allgemeinen Jubiläums in Erinnerung an den der Kirche durch den Kaiser Konstantin den Großen verliehenen Frieden.
 Pius X., Papst, allen Christgläubigen, die gegenwärtiges Schreiben lesen, Gruß und Apostolischen Segen!
 Die Erinnerung an das große und glückliche Ereignis, durch welches vor sechshundert Jahren der Kirche endlich der Friede zuteil geworden ist, erfüllt alle katholischen Völker mit dem Gefühl der höchsten

Aus diesem Anlaß erteilen Wir kraft der Güte des allmächtigen Gottes und der Nachfolge der hl. Apostel Petrus und Paulus, in Besitz der uns unbedingtermaßen verliehenen Macht, zu lösen und zu binden, und nach Anhörung der Kardinal-Generalinquisitoren, durch gegenwärtiges Schreiben allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, sei es, daß sie in unserer Stadt ständig wohnen oder sie besuchen, wenn sie in diesem Jahr vom Weichen Sonntag, an welchem Tage die Jahrtausend-Feierlichkeiten zur Erinnerung des der Kirche gegebenen Friedens ihren Anfang nehmen, bis zum Feste der Unbefleckten Empfängnis einschließlich die Basiliken des hl. Johannes im Lateran, der hl. Apostel Petrus und Paulus vor den Mauern, je zweimal besuchen und dort für das Gebeten und die Erhöhung der katholischen Kirche und des hl. Stuhles, für das Wohl der Menschheit, für die Belehrung aller Irreführenden, für die Eintracht der christlichen Fürsten und die Einigkeit aller gläubigen Völker nach unserer Meinung ihre Gebete zu Gott senden, und wenn sie einmal innerhalb dieser Zeit die hl. Kommunion empfangen und außerdem, jeder nach seinem Können, ein Almosen zur Unterstützung Notleidender oder, auf Wunsch, zu frommen Zwecken geben, einen vollkommenen Ablass von allen Sündenstrafen, ganz wie bei einem allgemeinen Jubiläum.

Denen aber, welche nicht nach Rom kommen können, erteilen Wir den gleichen vollkommenen Ablass, wenn sie die von zuständiger Seite bezeichnete Kirche oder Kirchen in der gleichen Zeit je sechsmal besuchen und außerdem die frommen Werke, welche Wir oben erwähnt haben, unverzüglich verrichten. Wir gestatten außerdem, daß dieser vollkommene Ablass auch den armen Seelen, welche in der Liebe mit Gott vereint aus diesem Leben geschieden sind, auf dem Wege der Fürbitte zugewendet werden kann. Auch erlauben Wir, daß Seelenute und Reisende, wenn sie die erwähnten Erfordernisse erfüllen, an je weiligen Ort ihres Aufenthalts durch sechsmaligen Besuch entweder der Hauptkathedrale oder der jeweiligen Pfarrkirche des betreffenden Ortes den gleichen Ablass gewinnen können.

Ordensleuten beiderlei Geschlechtes, auch solchen, die das Kloster nie verlassen dürfen, dann allen anderen geistlichen und weltlichen Personen, die sich in Unfreiheit oder Kranken und allen, die sonstwie verhindert sind, die erwähnten Erfordernisse ganz oder teilweise zu erfüllen, gestatten wir, daß für sie der Weidwäter andere Werke der Frömmigkeit vorschreibe oder auch die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse in eine spätere Zeit verlegen kann. Dem Weidwäter ist es auch erlaubt, die Bußen, welche er in der Beicht verhängen kann, mit jenen anzuerkennen, welche zu verbinden, und er hat die Vollmacht, bei Kindern, welche zum Empfang der hl. Kommunion nicht zugelassen sind, von diesem Empfang zu dispensieren. Allen Christgläubigen, sowohl den Laien, wie dem weltlichen Klerus und den Mitgliedern eines jeden Ordens oder Instituts erlauben Wir, daß sie sich zur Erfüllung der verlangten Erfordernisse nach freiem Belieben einen Weltgeistlichen oder einen Ordensmann auswählen können.

Dieselbe Berechtigung steht auch den Schwestern, Nonnen und sonstigen Frauen zu, die innerhalb des Klosters sich aufhalten müssen, wenn nur der Weidwäter für sie approbiert ist.
 Der gewählte Weidwäter hat auch die Gewalt, allen denen, welche innerhalb des besagten Zeitraumes zur Ablegung der Beicht zu ihm kommen, im Sinne dieses Jubiläums und zur Erfüllung der übrigen gegenwärtigen Werke, Abtolution zu erteilen in folgenden Fällen: Exkommunikation, Suspension und den übrigen kirchlichen Strafen und Zensuren, die sich der Betreffende ohne weiteres zugezogen hat, oder die über ihn von seinem nächsten geistlichen Vorgesetzten oder von uns, d. h. in Fällen, deren Erledigung durch Erlaubnis des Heiligen Stuhles einem andern übertragen ist oder allein dem hl. Stuhl zu steht, verhängt worden sind, auch dann, wenn die Konzeptionen noch nicht gewährt sind; außerdem bei gehöriger Reue und unter Verhängung der rechtmäßigen Strafen für alle Sünden und Vergehen, selbst die größten und schwersten, auch wenn sie dem Bischof oder uns und dem heiligen Stuhl vorbehalten sind; Häresie, wenn die Irrtümer abgelehnt und widerrufen sind. Der Betreffende Weidwäter hat auch das Recht, Gelübde aller Art, auch die durch Eid bekräftigten, und dem hl. Stuhl vorbehaltenen, in andere fromme und heilsame Werke umzuwandeln. Ausgenommen sind die Gelübde der Keuschheit, die Ordensgelübde und diejenigen, die einem dritten gegenüber eingegangen wurden und bei denen die Entscheidung eines dritten in Frage kommt; dann die Gelübde, welche als Schutzmittel gegen die Sünde abgelegt wurden, es sei denn, daß die Milderung in der Weise geschieht, daß sie den Sünder gerabelt zugewandt das erste Gelübde. Ferner kann der Weidwäter seinen Weidwäter, die die heiligen Weihen empfangen haben, auch den Regularen, Dispens erteilen von einer geheimen Irregularität, die den Betreffenden an der Ausübung der bereits erlangten Weihe oder an der Erreichung eines höheren Grades hindert.

Nicht jedoch dehnen Wir diese Erlaubnis zu dispensieren aus auf irgend eine andere Irregularität, sei es eine, die auf einem Vergehen beruht oder aus einem Mangel entspringt, sei es, daß sie publica, occultata oder nota ist, auch nicht, wenn sie auf Unfähigkeit oder auf durch irgend eine Weise zugezogene Untauglichkeit beruht. Die Erlaubnis gilt ebenfalls nicht zur Verleihung irgend einer Fähigkeit an einen, der von dem Vorerwähnten dispensiert werden soll, sei es, daß er für tauglich erklärt oder in den früheren Stand wieder versetzt werden soll etiam in foro conscientiae. Es darf auch nicht die von unserem Vorgänger Papi Benedikt XIV. erlassene Konstitution „Sacramentum Poenitentiae“ samt deren Erklärungen beschränkt werden, noch ist es erlaubt, auf irgend eine Weise denen Unterstützung zuteil werden zu lassen, die entweder von uns und dem hl. Stuhl oder von einem Prälaten oder einem sonstigen kirchlichen Richter unter Rennung des Namens mit der Exkommunikation, Suspension und Interdikt oder mit anderen Urteilen und Zensuren belegt worden sind, oder solchen, die öffentlich

zur Anzeige gebracht wurden, es sei denn, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit Genugtuung leisteten und sich mit den in Betracht kommenden Kreisen, wo sich die Tat vollzog, im Einklang befanden. Davon, was sie in der vorgeschriebenen Zeit nach der Meinung des Weidwäters nicht gutmachen konnten, können sie im Weidwäter abbliven, wenn sie aus dem Grunde, daß sie die Jubiläumsablässe gegenwärtig nicht gutmachen konnten, die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie, sobald sie dazu in der Lage sind, Genugtuung leisten. — Daher befehlen Wir, vertrauensvoll auf die Tugend des heiligen Gehorsams, und tragen es auf allen Bischöfen auf dem ganzen Erdkreis, deren Wirken, in Provinzen, Staaten, Städten und Orten verkündet oder für die Verkündigung Sorge tragen, und daß sie auch den Gläubigen in der Predigt, soweit dies geschehen kann, die Kirche, oder die Kirchen, die, wie oben erwähnt, zu besuchen sind, bezeichnen.
 (Es folgt hier die übliche Klausel, daß die obigen Bestimmungen Geltung haben trotz aller entgegenstehenden Constitutionen und Vergünstigungen an Orden, Kongregationen usw., worauf es dann zum Schluß heißt:)
 Damit schließlich unser gegenwärtiges Schreiben, welches an gewisse Orte nicht gelangen kann, leichter zu aller Kenntnis gebracht werde, wollen Wir, daß das Gegenwärtige, auch in gedruckten Exemplaren, wenn es die Unterschrift eines öffentlichen Notars trägt oder mit dem Siegel eines kirchlichen Würdenträgers versehen ist, an allen Orten und bei allen Völkern denselben Glauben genieße, der dem vorgelegten Original beizumessen ist.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, unter dem Fischerring, am 8. März 1913, im 10. Jahre unseres Pontifikates.
 Auf besonderen Befehl Sr. Heiligkeit A. Card. Merry del Val, Staatssekretär.

Aus Canada.

Saskatchewan.
 Die Provinzialregierung hat soeben eine schätzbare Broschüre von 74 Seiten herausgegeben, welche über das schädliche Unkraut handelt. Die Illustrationen sind gut und die Erklärungen sind sehr ausführlich. Zur Vertilgung der schädlichen „Cutworms“ wird darin folgendes Rezept angegeben: Man befeuchte 50 Pfd. Kleie mit einer halben Gallone Wasser, in dem vorher ein halbes Pfund Zucker aufgelöst worden ist. Hierauf füge man per Acker ein halbes Pfund Pacifier Granit und streue die Mischung am Abend an jenen Plätzen aus, wo sich die schädlichen Würmer befinden.
 Vom dritten bis 6. Juni wird im Landwirtschaftlichen Collegium zu Saskatoon ein kurzer Kursus für die Unkrautinspektoren der Provinz abgehalten. Besucher der Provinz und des Kurus erhalten freie Rückfahrt auf den Bahnen, wenn sie im Besitze eines Standard Certificate sind, das ihnen ihr Stationsagent vor der Abreise ausstellen kann.

Am 1. Mai wurden in Saskatchewan folgende neue Postämter eröffnet: Valham, Donnell, Handel, Kintonel, Lonsome Butte, Yndiard, Martheton, Paisley Brook, McIlwain, Bre St. Marie, Averton, Sybouts, Thackeray, Berwood, Westerham und Willows.
 Der Koch, Adam Fischer, der den William Porter, einen Beamten des Zuchthaus von Prince Albert, auf einer Jagdpartie durch einen Stein so schwer verwundet hatte, daß derselbe später starb, wurde von einer Jury des Totschlags für schuldig befunden. Fischer hatte geglaubt, in dem hohen Gestraup ein Reh zu sehen und erst zu spät seinen Irrtum erkannt! Die Geschworenen waren der Ansicht, daß Fischer nicht genug Voricht habe walten lassen. Fischer wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt.
 Die Rothstein Brick Co. wird nach Angabe des Herrn T. A. Welt, des Geschäftsführers der Ziegelei derselben, in diesem Sommer ihren Betrieb verdoppeln. Herr Welt sagte, daß die Nachfrage so zahlreich einläuft, daß die Ziegelei in diesem Jahre mehr als zwei Millionen Ziegelsteine fertigen wird. In diesem Zweck wird jetzt neue Maschinen eingekauft.
 Das neue Grand Trunk Pacific Hotel in Regina, mit dessen Bau unverzüglich begonnen wird, wird 14 Stockwerke hoch werden.
 Herr James White, der Sekretär der Dominion Conservation Commission erklärt, daß Saskatchewan die besten Gesundheitsgesetze in Canada habe.

Alberta.
 Eine Gruppe deutscher Kapitalisten, denen unter anderen Graf Bernstorff angehört, hat im südlichen Alberta 20 Sektionen Land gekauft, um dort eine deutsche Kolonie zu gründen. Das Land liegt nördlich von Bassano. In Kürze werden 40 deutsche Ansiedler erwartet.

British Columbia.
 Der Dampfer „Ophir“, welcher zwischen den hiesigen und nördlichen Häfen verkehrt, ist an der Brunsdick Bay zu Canoe Bay durch einen Brand vernichtet worden, welcher auch 6 Personen das Leben kostete.

Manitoba.
 Herr John Erzinger, Sr., von Winnipeg wurde zum Schweizer Konsul ernannt. Die Zahl der Schweizer in Canada beträgt ungefähr 6,000.

Ontario.
 Am 15. Mai wurde die hundertste Zottenborlage, nachdem sie am 5. Dez. v. J. dem Hause vorgelegt und seither des öfteren besprochen, beraten und beschimpft wurde, in dritter Lesung angenommen. 101 Stimmen wurden für und 68 gegen abgegeben, jedoch die Regierung eine Majorität von 33 Stimmen hatte. Jetzt liegt die Vorlage dem Senat vor und man erwartet, daß dieser die Annahme der Bill verweigern wird.
 Minister Belletier hat am 14. Mai dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, welche die Einführung der Paketpost in Canada empfiehlt. Die Pakete sollen nicht schwerer sein als 11 Pfd. und alle Postgebühren müssten im Voraus bezahlt werden.